

JULIEN SCHICKLING

Schadenersatz bei Tötung

*Schriften zum
Ostasiatischen Privatrecht
13*

Mohr Siebeck

Schriften zum Ostasiatischen Privatrecht

herausgegeben von

Moritz Bälz, Yuanshi Bu und Knut Benjamin Pißler

13



Julien Schickling

Schadenersatz bei Tötung

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum
deutschen und japanischen Deliktsrecht

Mohr Siebeck

Julien Schickling, geboren 1997; Studium der Rechtswissenschaften an der Goethe-Universität Frankfurt, der University of Florida (USA) und der Osaka-Universität (Japan); 2021 Erste Juristische Prüfung; 2023 Zweite Juristische Staatsprüfung; 2025 Promotion (Frankfurt); Rechtsanwalt in einer internationalen Wirtschaftskanzlei in Frankfurt am Main.
orcid.org/0009-0005-2943-6398

D30

ISBN 978-3-16-200629-5 / eISBN 978-3-16-200630-1

DOI 10.1628/978-3-16-200630-1

ISSN 2512-0476 / eISSN 2569-4367 (Schriften zum Ostasiatischen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Julien Schickling.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomariningen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Jahr 2025 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation angenommen. Sie entstand im Zeitraum von November 2021 bis zur Abgabe im März 2025. Die mündliche Prüfung fand im November 2025 statt. Für die Zwecke der Publikation wurden Rechtsprechung und Literatur bis Januar 2026 berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Moritz Bälz, LL.M. (Harvard), für die hervorragende Betreuung, die wertvollen Anregungen und die stets konstruktive Begleitung dieser Arbeit. Ebenso gebührt mein Dank Herrn Prof. Dr. Felix Maultzsch, LL.M. (NYU), für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie die damit verbundenen wertvollen Anregungen.

Ferner gilt mein Dank der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung für die großzügige finanzielle Unterstützung der Drucklegung.

Diese Arbeit wäre ohne meinen Forschungsaufenthalt am Deutschen Institut für Japanstudien (DIJ) in Tōkyō von November 2023 bis Februar 2024 und das damit verbundene Forschungsstipendium nicht möglich gewesen; dem gesamten DIJ-Team gilt hierfür mein besonderer Dank. Ebenso danke ich herzlich den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern in Japan, die durch ihre Zeit, ihre Expertise und ihre offenen Einblicke einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen dieser Arbeit geleistet haben; sie sind in der Anlage namentlich aufgeführt. Für die Unterstützung bei der Organisation der Interviews danke ich Frau Ryōko Takeda (武田涼子) herzlich.

Mein tiefster Dank gilt schließlich meiner Familie: meinen Eltern Nathalie und Olaf, meiner Schwester Diane sowie meinem Partner Allen für ihre unermüdliche Unterstützung, ihre Geduld und ihren Rückhalt während der gesamten Promotionszeit. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Frankfurt am Main, im Mai 2026

Julien Schickling

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Tabellenverzeichnis	XIX
Abbildungsverzeichnis	XXI
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
§ 1 Einleitung	1
<i>A. Gegenstand der Untersuchung</i>	1
<i>B. Methode der Untersuchung</i>	6
<i>C. Ziele und Gang der Untersuchung</i>	10
<i>D. Darstellung japanischer Begriffe</i>	11
§ 2 Deutsches Recht	13
<i>A. Historische Entwicklung und Grundlagen des Deliktsrechts</i>	13
<i>B. Deliktisches Haftungskonzept bei Tötungen</i>	19
<i>C. Einzelne Schadenspositionen bei Tötungen</i>	35
<i>D. Streitbeilegung bei tödlichen Verkehrsunfällen</i>	72
§ 3 Japanisches Recht	87
<i>A. Historische Entwicklung und Grundlagen des Deliktsrechts</i>	87
<i>B. Deliktisches Haftungskonzept bei Tötungen</i>	98
<i>C. Einzelne Schadenspositionen bei Tötungen</i>	118
<i>D. Streitbeilegung bei tödlichen Verkehrsunfällen</i>	142
§ 4 Rechtsvergleich	171
<i>A. Vergleich der Rechtsordnungen</i>	171
<i>B. Bewertung der Unterschiede</i>	186

§ 5 Vorschlag zur Fortentwicklung des deutschen Rechts	229
<i>A. Wahlrecht beim Ersatz des Unterhaltsschadens</i>	229
<i>B. Unterhaltsschaden bei faktischer Unterhaltsgewährung</i>	230
<i>C. Ersatz für den Einkommensverlust des Getöteten</i>	234
<i>D. Schmerzensgeld wegen Verletzung des Lebens</i>	248
<i>E. Fazit</i>	257
§ 6 Abschließende und zusammenfassende Thesen	259
Literaturverzeichnis	263
Verzeichnis japanischer Gesetze und Verordnungen	295
Übersetzung einschlägiger Vorschriften des ZG	297
Verzeichnis der Gesprächspartner	299
Sachregister	303

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Tabellenverzeichnis	XIX
Abbildungsverzeichnis	XXI
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
§ 1 Einleitung	1
<i>A. Gegenstand der Untersuchung</i>	1
I. Problematik der deliktischen Haftung bei Tötungen	1
II. Ansätze zur Lösung der Problematik	2
III. Forschungsstand	4
<i>B. Methode der Untersuchung</i>	6
<i>C. Ziele und Gang der Untersuchung</i>	10
<i>D. Darstellung japanischer Begriffe</i>	11
§ 2 Deutsches Recht	13
<i>A. Historische Entwicklung und Grundlagen des Deliktsrechts</i>	13
I. Historische Entwicklung des BGB	13
II. Grundlagen der deliktischen Haftung	14
1. Tatbestände der deliktischen Haftung	14
2. Rechtsfolge der deliktischen Haftung	15
III. Grundlagen des Schmerzensgeldanspruchs	16
1. Regelung des Schmerzensgeldanspruchs	16
2. Funktionen des Schmerzensgeldanspruchs	17
3. Bemessung des Schmerzensgeldanspruchs	18
<i>B. Deliktisches Haftungskonzept bei Tötungen</i>	19
I. Historische Einordnung	19
1. Haftung nach römischem Recht	19
2. Haftung nach gemeinem Recht	20

3. Haftung nach preußischem Recht	21
II. Haftung nach dem Ersten Entwurf des BGB	22
1. Allgemeine deliktische Haftung	22
2. Besondere Vorschriften zur Tötung	23
a) Rechtsnatur der besonderen Vorschriften	23
b) Ersatz von Vermögensschäden	23
c) Ersatz von Nichtvermögensschäden	25
III. Haftung nach dem Zweiten Entwurf des BGB	26
1. Allgemeine deliktische Haftung	26
2. Besondere Vorschriften zur Tötung	27
a) Rechtsnatur der besonderen Vorschriften	27
b) Ersatz von Vermögensschäden	28
c) Ersatz von Nichtvermögensschäden	29
IV. Haftung nach dem BGB	30
1. Allgemeine deliktische Haftung	30
2. Besondere Vorschriften zur Tötung	30
a) Rechtsnatur der besonderen Vorschriften	30
b) Ersatz von Vermögensschäden	32
c) Ersatz von Nichtvermögensschäden	33
V. Fazit	34
<i>C. Einzelne Schadenspositionen bei Tötungen</i>	35
I. Ersatz von Vermögensschäden	35
1. Originärer Anspruch auf Ersatz des Unterhaltsschadens	36
a) Grundsätze der Schadensbemessung	36
aa) Zukunftsprognose des Richters	36
bb) Zahlung als Geldrente	37
cc) Zahlung als Kapitalabfindung	38
dd) Tötung von Kindern	39
b) Bemessung der Geldrente	39
aa) Familienunterhalt	40
bb) Kindesunterhalt	40
c) Berechnung des Barunterhaltsschadens	41
(1) Bestimmung des Einkommens	41
(2) Abzug der Fixkosten	41
(3) Verteilung des verbleibenden Einkommens	42
(4) Ergänzung um die anteiligen Fixkosten	43
(5) Rechenbeispiele	44
dd) Berechnung des Haushaltsführungsschadens	46
(1) Grundsätze der Schadensbemessung	46
(2) Rechenbeispiel	48
c) Anspruchsmindernde Posten	50

aa) Mitverschulden	50
bb) Vorteilsausgleichung	51
2. Originärer Anspruch auf Ersatz entgangener Dienste	52
II. Ersatz von Nichtvermögensschäden	53
1. Vererbter Anspruch auf Schmerzensgeld	53
a) Kontext der Grundsatzentscheidung des BGH	53
b) Inhalt der Grundsatzentscheidung des BGH	55
c) Fallgruppenbildung in der gerichtlichen Praxis	56
aa) Sofortiger oder alsbaldiger Tod bei Empfindungslosigkeit	57
bb) Miterleben bei Bewusstsein oder längere Überlebensdauer	58
2. Originärer Anspruch auf Hinterbliebenengeld	59
a) Voraussetzungen	59
aa) Besonderes persönliches Näheverhältnis	59
bb) Seelisches Leid	61
b) Schadensbemessung	61
c) Konkurrenzverhältnis	63
III. Originärer Anspruch auf Ersatz des Schockschadens	63
1. Begriff des Schockschadens	63
2. Anforderung an die Gesundheitsverletzung	64
a) Begriff der Gesundheitsverletzung	64
b) Einführung einer Erheblichkeitsschwelle	65
c) Aufgabe der Erheblichkeitsschwelle	65
3. Anforderung an den Zurechnungszusammenhang	66
a) Verständliche Reaktion	66
b) Persönliches Näheverhältnis	67
4. Bemessung des Schmerzensgeldes	67
a) Miterlebensfälle	68
b) Benachrichtigungsfälle	69
5. Konkurrenzverhältnis	69
a) Originärer Anspruch auf Hinterbliebenengeld	69
b) Vererbter Anspruch auf Schmerzensgeld	71
IV. Fazit	71
<i>D. Streitbeilegung bei tödlichen Verkehrsunfällen</i>	<i>72</i>
I. Außergerichtliche Streitbeilegung	72
1. Rolle der Kfz-Versicherung	72
a) Haftungssystem	73
b) Schadensregulierung	74
2. Verhandlungen unter Ausschluss eines Dritten	75
a) Bemessung von Vermögensschäden	75
b) Bemessung von Nichtvermögensschäden	77
c) Bestimmung des Mitverschuldens	79

3. Alternative Streitbeilegung	80
a) Mediation	80
b) Schlichtung	82
II. Gerichtliche Streitbeilegung	83
1. Eckpunkte des Klageverfahrens	83
2. Unstreitige Beendigung des Rechtsstreits	84
3. Spezialisierung der Richter	85
III. Fazit	86
 § 3 Japanisches Recht	 87
<i>A. Historische Entwicklung und Grundlagen des Deliktsrechts</i>	<i>87</i>
I. Historische Entwicklung des ZG	87
II. Grundlagen der deliktischen Haftung	89
1. Tatbestände der deliktischen Haftung	89
2. Rechtsfolge der deliktischen Haftung	92
III. Grundlagen des Schmerzensgeldanspruchs	93
1. Regelung des Schmerzensgeldanspruchs	93
2. Funktionen des Schmerzensgeldanspruchs	95
3. Bemessung des Schmerzensgeldanspruchs	97
 <i>B. Deliktisches Haftungskonzept bei Tötungen</i>	 <i>98</i>
I. Intention des historischen Gesetzgebers	98
1. Ersatz von Vermögensschäden	98
2. Ersatz von Nichtvermögensschäden	99
3. Zusammenfassung des Haftungskonzepts	101
II. Vererbungstheorie der Rechtsprechung	101
1. Vererbter Anspruch auf Ersatz des Erwerbsschadens	101
a) Entwicklung der Rechtsprechung	102
b) Begründungsansätze aus der Literatur	104
aa) Theorie des zeitlichen Abstands	104
bb) Theorie des Grenzwertkonzepts	105
cc) Theorie des Persönlichkeitsfortbestands	105
dd) Theorie der Persönlichkeitsnachfolge	105
ee) Theorie der geschädigten Familiengemeinschaft	106
ff) Zusammenschau der Theorien	106
2. Vererbter Anspruch auf Schmerzensgeld	107
a) Willensäußerungstheorie	107
b) Theorie der natürlichen Vererbung	109
III. Ablehnende Ansicht in der Literatur	111
1. Einwände gegen die Rechtsprechung	111
2. Theorie des originären Schadens	113

3. Argumente für die Rechtsprechung	115
IV. Fazit	117
<i>C. Einzelne Schadenspositionen bei Tötungen</i>	118
I. Ersatz von Vermögensschäden	118
1. Vererbter Anspruch auf Ersatz des Erwerbsschadens	118
a) Berechnung bei der Tötung eines Erwerbstätigen	118
aa) Ermittlung des Grundeinkommens	119
bb) Abzug der Lebenshaltungskosten	119
cc) Abzug der Zwischenzinsen	121
(1) Auszahlung als Kapitalabfindung	121
(2) Auszahlung als Geldrente	122
dd) Rechenbeispiel	123
b) Berechnung bei der Tötung eines Haushaltsführenden	124
aa) Ersatzfähigkeit des Erwerbsschadens	124
bb) Berechnung des Erwerbsschadens	124
cc) Rechenbeispiel	125
c) Berechnung bei der Tötung eines Kindes	125
aa) Ersatzfähigkeit des Erwerbsschadens	126
bb) Berechnung des Erwerbsschadens	126
cc) Rechenbeispiel	128
d) Berechnung bei der Tötung eines Senioren	129
aa) Ersatzfähigkeit des Erwerbsschadens	129
bb) Berechnung des Erwerbsschadens	129
cc) Rechenbeispiel	130
e) Anspruchsmindernde Posten	130
aa) Mitverschulden	130
bb) Vorteilsausgleichung	131
2. Originärer Anspruch auf Ersatz des Unterhaltsschadens	132
a) Fehlende Erbenstellung der Hinterbliebenen	133
b) Verschuldung des Nachlasses	134
c) Handhabung in der Praxis	135
II. Ersatz von Nichtvermögensschäden	136
1. Vererbter Anspruch auf Schmerzensgeld	136
2. Originärer Anspruch der Hinterbliebenen auf Schmerzensgeld	139
a) Anwendungsbereich des Art. 711 ZG	139
b) Verhältnis zum vererbten Schmerzensgeldanspruch	140
III. Fazit	142
<i>D. Streitbeilegung bei tödlichen Verkehrsunfällen</i>	142
I. Außergerichtliche Streitbeilegung	143
1. Rolle der Kfz-Versicherung	143

a) Kfz-Haftpflichtversicherung	143
aa) Haftungssystem	143
bb) Versicherungsleistung	144
cc) Mitverschulden	146
dd) Schadensregulierung	147
b) Freiwillige Kfz-Versicherung	148
2. Verhandlungen unter Ausschluss eines Dritten	149
a) Ermittlung des Schadens	150
b) Ermittlung des Mitverschuldens	152
c) Theoretische Grundlage der Standardisierung	154
d) Vor- und Nachteile der Standardisierung	156
3. Alternative Streitbeilegung	157
a) Regelung der gerichtsfernen Mediation	157
b) Entstehungsgeschichte	158
c) Eckpunkte des Streitbeilegungsverfahrens	160
d) Nichibenren Traffic Accident Consultation Center	161
e) Japan Center for Settlement of Traffic Accident Disputes	162
II. Gerichtliche Streitbeilegung	165
1. Eckpunkte des Klageverfahrens	165
2. Vergleichsabschluss	166
3. Spezialisierung der Gerichte	167
III. Fazit	169
 § 4 Rechtsvergleich	 171
A. Vergleich der Rechtsordnungen	171
I. Deliktisches Haftungskonzept bei Tötungen	171
1. Intention des historischen Gesetzgebers	171
a) Ersatz von Vermögensschäden	172
b) Ersatz von Nichtvermögensschäden	172
2. Gesetzesanwendung durch die Rechtsprechung	173
a) Ersatz von Vermögensschäden	173
b) Ersatz von Nichtvermögensschäden	174
II. Einzelne Schadenspositionen bei Tötungen	175
1. Ersatz von Vermögensschäden	175
a) Funktionale Vergleichbarkeit der Ansprüche	175
b) Ersatz für den Unterhaltsverlust der Hinterbliebenen	176
aa) Tötung des haupt- oder mitverdienenden Ehegatten	176
bb) Tötung des haushaltsführenden Ehegatten	178
cc) Tötung des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft	179
c) Ersatz für den Einkommensverlust des Getöteten	180
2. Ersatz von Nichtvermögensschäden	180

a) Ersatz für das Leid und den Schock der Hinterbliebenen	180
b) Ersatz für die Verletzung des Lebens	182
III. Streitbeilegung bei tödlichen Verkehrsunfällen	182
1. Außergerichtliche Streitbeilegung	183
a) Rolle der Kfz-Versicherung	183
b) Verhandlungen unter Ausschluss eines Dritten	184
c) Alternative Streitbeilegung	184
2. Gerichtliche Streitbeilegung	185
IV. Fazit	185
<i>B. Bewertung der Unterschiede</i>	<i>186</i>
I. Fortentwicklung des deliktischen Haftungskonzepts	186
1. Auszahlung des Unterhalts- bzw. Erwerbsschadens	187
2. Bewertung der entgangenen Haushaltsführung	189
3. Vorteilsausgleichung für Steuern und Sozialabgaben	189
4. Vorteilsausgleichung für den Wegfall der Unterhaltspflicht	190
5. Unterhaltsschaden bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft	191
6. Ersatz für den Einkommensverlust des Getöteten	194
a) Überblick über den Streitstand	194
b) Argumente für eine Haftungserweiterung	195
c) Diskussion der Einwände gegen eine Haftungserweiterung	197
aa) Verlust der Rechtsfähigkeit	197
bb) Fehlen eines Vermögensschadens	199
cc) Verhältnis zum Ersatz des Unterhaltsschadens	202
dd) Entgegenstehender Wille des Gesetzgebers	205
ee) Schwierigkeiten bei der Schadensberechnung	207
7. Schmerzensgeld wegen Verletzung des Lebens	209
a) Überblick über den Streitstand	209
b) Argumente für eine Haftungserweiterung	210
c) Diskussion der Einwände gegen eine Haftungserweiterung	212
aa) Verlust der Rechtsfähigkeit	212
bb) Zweckverfehlung des Schmerzensgeldanspruchs	214
cc) Entgegenstehender Wille des Gesetzgebers	217
dd) Schwierigkeiten bei der Schadensberechnung	219
8. Fazit	220
II. Anreizwirkung in der Praxis	221
1. „Tötung zum Nulltarif“	221
2. Keine hinreichenden Anreize durch das Strafrecht	222
III. Praktikabilitätsabwägungen	225

§ 5 Vorschlag zur Fortentwicklung des deutschen Rechts	229
<i>A. Wahlrecht beim Ersatz des Unterhaltsschadens</i>	229
<i>B. Unterhaltsschaden bei faktischer Unterhaltsgewährung</i>	230
I. Umsetzung des Vorschlags	230
II. Anspruchsvoraussetzung	232
III. Schadensberechnung	233
<i>C. Ersatz für den Einkommensverlust des Getöteten</i>	234
I. Umsetzung des Vorschlags	235
1. Grammatische Auslegung	235
2. Systematische Auslegung	237
3. Teleologische Auslegung	238
4. Historische Auslegung	238
II. Schadensberechnung	239
1. Grundsätze der Schadensberechnung	239
a) Umfang des Schadensersatzes	239
b) Berechnung bei Arbeitnehmern	239
c) Berechnung bei Haushaltsführenden	240
d) Berechnung bei Kindern	241
2. Vorteilsausgleichung	241
a) Umfang der Vorteilsausgleichung	241
b) Ermittlung des Unterhaltsbedarfs	242
c) Berechnung bei Haushaltsführenden	243
d) Berechnung bei Kindern	243
3. Auszahlung des Schadensersatzes	244
4. Rechenbeispiele	246
a) Tötung des hauptverdienenden Ehegatten	246
b) Tötung des Kindes	247
<i>D. Schmerzensgeld wegen Verletzung des Lebens</i>	248
I. Umsetzung des Vorschlags	248
1. Grenze der Gesetzesauslegung	248
2. Grenze einer richterlichen Rechtsfortbildung	249
a) Befugnis zur richterlichen Rechtsfortbildung	249
b) Rechtsfortbildung bei Ehrverletzungen	250
aa) Gesetzeslücke des BGB	250
bb) Lückenschließung durch die Rechtsprechung	251
cc) Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung	251
c) Übertragbarkeit auf die Verletzung des Lebens	252
aa) Gesetzeslücke des BGB	252
bb) Lückenschließung durch die Rechtsprechung	253

cc) Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung	253
3. Notwendigkeit einer Gesetzesänderung	255
II. Schadensberechnung	255
III. Konkurrenzverhältnis	256
1. Verhältnis zu vererbten Ansprüchen	256
2. Verhältnis zu originären Ansprüchen	256
<i>E. Fazit</i>	257
 § 6 Abschließende und zusammenfassende Thesen	 259
 Literaturverzeichnis	 263
Verzeichnis japanischer Gesetze und Verordnungen	295
Übersetzung einschlägiger Vorschriften des ZG	297
Verzeichnis der Gesprächspartner	299
Sachregister	303

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Unterhaltsbedarf bei der Tötung des hauptverdienenden Ehegatten	42
Tabelle 2: Unterhaltsbedarf bei der Tötung des mitverdienenden Ehegatten	43
Tabelle 3: Verteilung der Fixkosten auf die Hinterbliebenen	43
Tabelle 4: Einfluss des Haushaltsstandards auf die Schadenshöhe (Beträge in EUR)	50
Tabelle 5: Abzug der Lebenshaltungskosten nach dem Roten und Blauen Buch	120
Tabelle 6: Erwerbsschaden bei der Tötung eines Mädchens	128
Tabelle 7: Todesschmerzensgeld nach dem Roten und Blauen Buch	137
Tabelle 8: Hinterbliebenenschmerzensgeld nach der KHVZSB	145
Tabelle 9: Erwerbsschaden bei der Tötung eines Kindes nach der KHVZSB	146
Tabelle 10: Mitverschulden nach dem Standard der Kfz-Haftpflichtversicherung	147

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Exemplarisches Schaubild aus dem Grünen Buch	153
---	-----

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADR	Alternative Dispute Resolution (alternative Streitbeilegung)
ADRG	Gesetz zur Förderung des Gebrauchs der Nutzung außergerichtlicher Streitbeilegungsmechanismen (裁判外紛争解決手続の利用の促進に関する法律, <i>saiban-gai funsō kaiketsu tetsuzuki no riyō no sokushin ni kansuru hōritsu</i>)
AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung 2015
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
AnwBl	Anwaltsblatt
ArchBürgR	Archiv für bürgerliches Recht
ASIEN	The German Journal on Contemporary Asia
BB	Betriebs-Berater
BeckOGK-BGB	Beck'scher Online-Großkommentar zum BGB
BeckOK-BGB	Beck'scher Online-Kommentar zum BGB
BeckRA-HdB	Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch
BeckRS	Beck'sche Rechtsprechungssammlung
Bessatsu Hanta (別冊判タ)	Bessatsu Hanrei Taimuzu (別冊判例タイムズ)
Bessatsu Juri (別冊ジュリ)	Bessatsu Jurisuto (別冊ジュリスト)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-E I	Erster Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs
BGB-E II	Zweiter Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BKA	Bundeskriminalamt
Brook. J. Int'l L.	Brooklyn Journal of International Law
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DAR	Deutsches Autorecht
Destatis	Statistisches Bundesamt
DG	Distriktgericht (地方裁判所, <i>chihō saiban-sho</i>)
DS	Die Sachverständigen
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
GesR	GesundheitsRecht
GG	Grundgesetz

GIAJ	General Insurance Association of Japan (日本損害保険協会, <i>nihon songai hoken kyōkai</i>)
GIROJ (損保料率機構, <i>sonpo ryōritsu kikō</i>)	General Insurance Rating Organization of Japan (損害保険料率算出機構, <i>songai hoken ryōritsu sanshutsu kikō</i>)
GKG	Gerichtskostengesetz
GKoG	Gesetz betreffend die Gerichtskosten im Zivilprozess (民事訴訟費用等に関する法律, <i>minji soshō hiyō-tō ni kansuru hōritsu</i>)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hanji (判時)	Hanrei Jihō (判例時報)
Hanketsu Zenshū (判決全集)	Vollständige Sammlung der Urteile des RGH (大審院判決全集, <i>daishin-in hanketsu zenshū</i>)
Hanmin (判民)	Hanrei Minji-hō (判例民事法)
Hanta (判タ)	Hanrei Taimuzu (判例タイムズ)
Harv. Int'l L. J.	Harvard International Law Journal
HKK	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
Hōkyō (法協)	Hōgaku Kyōkai Zasshi (法学協会雑誌)
Hōkyō (法教)	Hōgaku Kyōshitsu (法学教室)
Hōron (法論)	Hōritsu Ronsō (法律論叢)
Hōsei (法政)	Hōsei Kenkyū (法政研究)
Hōsō (法叢)	Hōgaku Ronsō (法学論叢)
Hoza (保雑)	Hoken-gaku Zasshi (保険学雑誌)
HRR	Höchststrichterliche Rechtsprechung
Hyōron (評論)	Hōritsu Hyōron (法律評論)
Int'l J. L. Context	International Journal of Law in Context
Int'l Rev. L. & Econ.	International Review of Law and Economics
J. Jpn. Stud.	Journal of Japanese Studies
J. Law Econ.	Journal of Law and Economics
J. Legal Stud.	Journal of Legal Studies
J. Pol. Econ.	Journal of Political Economy
JCSTAD (処理センター, <i>shori sentā</i>)	Japan Center for Settlement of Traffic Accident Disputes (交通事故紛争処理センター, <i>kōtsū jiko fūnsō shori sentā</i>)
JFBA (日弁連, <i>nichiben-ren</i>)	Japan Federation of Bar Associations (日本弁護士連合会, <i>nihon bengo-shi rengō-kai</i>)
JherJb	Jherings Jahrbücher
Jihoji (自保ジ)	Jidō-sha Hoken Jānaru (自動車保険ジャーナル)
Jiko (事故)	Jiko to Saigai (事故と災害)
Jisei (自正)	Jiyū to Seigi (自由と正義)
JURA	Juristische Ausbildung
Juri (ジュリ)	Jurisuto (ジュリスト)
Juri Zōkan (ジュリ増刊)	Jurisuto Zōkan Sōgō Tokushū (ジュリスト増刊総合特集)
jurisPK-StVR	juris PraxisKommentar Straßenverkehrsrecht
jurisPR-VerkR	juris PraxisReport Verkehrsrecht
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	JuristenZeitung

Kamin (下民)	Sammlung der Rechtsprechung der unterinstanzlichen Gerichte in Zivilsachen (下級裁判所民事裁判例集, <i>kakyū saiban-sho minji saiban reishū</i>)
Keiroku (刑録)	Sammlung der Urteile des RGH in Strafsachen (大審院刑事判決録, <i>daishin-in keiji hanketsu-roku</i>)
KfzPfIVV	Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung
KfzSVG	Gesetz über die Kraftfahrzeug-Schadensversicherung (自動車損害賠償保障法, <i>jidō-sha songai baishō hoshō-hō</i>)
KfzSVG-DVO	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Kraftfahrzeug-Schadensversicherung (自動車損害賠償保障法施行令, <i>jidō-sha songai baishō hoshō-hō shikō-rei</i>)
KHVZSB	Zahlungsstandard für die Versicherungsleistung usw. der Kfz-Haftpflichtversicherung und die Genossenschaftsleistung usw. der Kfz-Haftpflichtgenossenschaft (自動車損害賠償責任保険の保険金等及び自動車損害賠償責任共済の共済金等の支払基準, <i>jidō-sha songai baishō seki 'nin hoken no hoken-kin-tō oyobi jidō-sha songai baishō seki 'nin kyōsai no kyōsai-kin-tō no shiharai kijun</i>)
Kōbe (神戸)	Kōbe Hōgaku Zasshi (神戸法学雑誌)
Kōmin (交民)	Sammlung zivilrechtlicher Rechtsprechung zu Verkehrsunfällen (交通事故民事裁判例集, <i>kōtsū jiko minji saiban reishū</i>)
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Kyōhō (京法)	Kyōto Hō-gakkai Zasshi (京都法学会雑誌)
LAC	Legal Access Center (リーガル・アクセス・センター, <i>rīgaru akusesu sentā</i>)
Law Soc. Rev.	Law & Society Review
LIBRA	The Tōkyō Bar Association Journal (東京弁護士会会報, <i>tōkyō bengo-shi-kai kaihō</i>)
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
MAH-StVR	Münchener Anwaltshandbuch Straßenverkehrsrecht
MAH-VersR	Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MediationsG	Mediationsgesetz
MedR	Medizinrecht
medstra	Zeitschrift für Medizinstrafrecht
Minroku (民録)	Sammlung der Urteile des RGH in Zivilsachen (大審院民事判決録, <i>daishin-in minji hanketsu-roku</i>)
Minshū (民集)	Sammlung der Rechtsprechung des RGH in Zivilsachen (大審院民事判例集, <i>daishin-in minji hanrei-shū</i>)/ Sammlung der Rechtsprechung des OGH in Zivilsachen (最高裁民事判例集, <i>saikō-sai minji hanrei-shū</i>)
MüKo-BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKo-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MüKo-VVG	Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz
MüKo-ZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung

N-TACC (相談センター, <i>sōdan sentā</i>)	Nichibenren Traffic Accident Consultation Center (日弁連交通事故相談センター, <i>nichiben-ren kōtsū jiko sōdan sentā</i>)
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NK-BGB	NomosKommentar BGB
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report Strafrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OG	Obergericht (高等裁判所, <i>kōtō saiban-sho</i>)/Berufungs- gericht (控訴裁判所, <i>kōso saiban-sho</i>)
OGH	Oberster Gerichtshof (最高裁判所, <i>saikō saiban-sho</i>)
Oxf. J. Leg. Stud.	Oxford Journal of Legal Studies
PfIVG	Pflichtversicherungsgesetz
r+s	Recht und Schaden
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAG	Rechtsanwaltsgesetz (弁護士法, <i>bengo-shi-hō</i>)
RDG	Rechtsdepesche für das Gesundheitswesen
RGH	Reichsgerichtshof (大審院, <i>daishin-in</i>)
RGRK	Reichsgerichtsrätekommmentar
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RheinZ	Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht des In- und Auslandes
Ritsukei (立政)	Ritsumeikan Hōkei Ronshū (立命館法政論集)
Ritsumei (立命)	Ritsumeikan Hōgaku (立命館法学)
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
SGB VI	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch
SGB VII	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch
Shinbun (新聞)	Hōritsu Shinbun (法律新聞)
Shinpō (新報)	Hōgaku Shinpō (法学新報)
Shirin (志林)	Hōgaku Shirin (法学志林)
Shizuron (静岡)	Shizuoka Hōkei Ronshū (静岡法経論集)
Sōji (曹時)	Hōsō Jihō (法曹時報)
Sonpo (損保)	Songai Hoken Kenkyū (損害保険研究)
SozW	Soziale Welt
StGB	Strafgesetzbuch
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
SVR	Straßenverkehrsrecht

VersR	Versicherungsrecht
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
Wash. U. L. Rev.	Washington University Law Review
Willamette J. Int'l L. & Disp. Resol.	Willamette Journal of International Law and Dispute Resolution
WISTA	Wirtschaft und Statistik
Yahata (八幡)	Yahata Daigaku Ronshū (八幡大学論集)
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie
ZfS	Zeitschrift für Schadensrecht
ZG	Zivilgesetz (民法, <i>minpō</i>)
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschafts- recht
ZKM	Zeitschrift für Konfliktmanagement
ZPG	Zivilprozessgesetz (民事訴訟法, <i>minji soshō-hō</i>)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZJapanR	Zeitschrift für Japanisches Recht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

§ 1 Einleitung

A. Gegenstand der Untersuchung

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die deliktische Haftung bei Tötungen nach dem deutschen und japanischen Recht.

1. Problematik der deliktischen Haftung bei Tötungen

Vielen Lesern wird der Germanwings-Absturz in Erinnerung sein. Der vom Copiloten vorsätzlich herbeigeführte Absturz der Germanwings-Maschine im Jahr 2015 hat das Bewusstsein dafür gestärkt, dass die deliktische Haftung bei Tötungen national sehr unterschiedlich ausgestaltet ist und insbesondere im deutschen Recht zu vergleichsweise niedrigen Entschädigungssummen führt.¹ Zwar war der Germanwings-Absturz Anlass für eine punktuelle Gesetzesänderung zur Verbesserung der Hinterbliebenenentschädigung durch das neu eingeführte Hinterbliebenengeld,² das Haftungskonzept als solches wurde jedoch nicht grundlegend verändert. Ein Rechtsvergleich mit dem japanischen Recht könnte in diesem Zusammenhang für das deutsche Recht besonders fruchtbar sein. Das japanische Zivilrecht wurde zwar historisch vom deutschen Zivilrecht beeinflusst,³ hat jedoch für den Fall der Tötung ein abweichendes deliktisches Haftungskonzept entwickelt, das den Erben bzw. Hinterbliebenen zu einer besonders hohen Entschädigung verhilft.⁴

Die Problematik der deliktischen Haftung bei Tötungen wird durch einen Vergleich mit der Haftung bei Körperverletzungen erkennbar. Wer einen anderen am Körper verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Diese deliktische Haftung ergibt sich im deutschen Recht aus § 823 Abs. 1 BGB und im japanischen Recht aus Art. 709 des „Zivilgesetzes“ (民法, *minpō*)⁵ (ZG).⁶ Der Schädiger hat den Schaden zu ersetzen, der dem Verletzten durch die Körperver-

¹ C. Katzenmeier, JZ 2017, 869 (870); G. Wagner, NJW 2017, 2641; M.-P. Weller/B. Rentsch/C. Thomale, NJW 2015, 1909 (1912).

² Zum Hinterbliebenengeld siehe § 2C.II.2, S. 59.

³ K. Igarashi, Einführung (1990), S. 3; H.-P. Marutschke, Einführung (2010), S. 90; S. Wagatsuma [我妻栄]/T. Ariizumi [有泉亨]/M. Shimizu [清水誠], Комментарий [Kommentar], S. 5. Zur historischen Entwicklung des japanischen Zivilrechts siehe § 3A.I, S. 87.

⁴ Zum Vergleich der Entschädigungsbeträge siehe § 1A.II, S. 2.

⁵ Gesetz Nr. 89/1896 i. d. F. des Gesetzes Nr. 53/2023.

⁶ Zu § 823 Abs. 1 BGB siehe § 2A.II.1, S. 14. Zu Art. 709 ZG siehe § 3A.II.1, S. 89.

letzung entstanden ist. Zu den ersatzfähigen Schäden gehören Vermögensschäden wie die Heilbehandlungskosten und der Verdienstausschlag, den der Verletzte dadurch erleidet, dass er verletzungsbedingt seine Arbeitskraft nicht einsetzen kann (Erwerbsschaden), und Nichtvermögensschäden wie das Schmerzensgeld. Der Ersatz des Erwerbsschadens ermöglicht es dem Verletzten, für sich und seine Angehörigen zu sorgen.⁷ Mit dem Schmerzensgeld erhält der Verletzte zudem einen Ausgleich für die erlittene immaterielle Einbuße.⁸ Im Falle einer Körperverletzung gewährleistet das deliktische Haftungskonzept somit, dass der Schädiger für die Rechtsgutsverletzung haftet und der Verletzte für die erlittenen Schäden umfassend entschädigt wird.

Im Falle einer Tötung stößt das deliktische Haftungskonzept bei Körperverletzungen auf den ersten Blick an seine Grenzen.⁹ Der Tod eines Menschen führt zum Verlust der Rechtsfähigkeit, d. h. der Verletzte kann nicht mehr Träger von Rechten und Pflichten sein. Wenn der Verletzte an seinen Verletzungen stirbt, wird er zwar in seinem Rechtsgut „Leben“ verletzt. Mit dem Todeseintritt entfällt aber der Rechtsgutsträger, sodass fraglich ist, ob in seiner Person noch ein ersatzfähiger Schaden entstehen kann.¹⁰ Man könnte argumentieren: „Ein Toter kann keinen Ersatzanspruch haben“.¹¹ Die Tötung verursacht jedoch Schäden bei den Hinterbliebenen. Sie verlieren den Unterhalt des Getöteten und erfahren seelisches Leid durch die Tötung eines Angehörigen. Gleichwohl ist es schwierig, eine Verletzung der Hinterbliebenen in ihren eigenen Rechtsgütern zu begründen, sodass ihre Schäden als bloß „mittelbare“ und die Ersatzfähigkeit ebenfalls zweifelhaft erscheinen.¹² Dieses Auseinanderfallen von Rechtsgutsverletzung und Schaden ist charakteristisch für die deliktische Haftung bei einer Tötung.¹³

II. Ansätze zur Lösung der Problematik

Aus rechtsdogmatischer Sicht sind insbesondere zwei Lösungsansätze denkbar, um einen deliktischen Anspruch bei einer Tötung zu begründen.¹⁴ Der erste Lösungsansatz knüpft an das Fehlen einer Rechtsgutsverletzung in der Person der Hinterbliebenen an. Danach können die Hinterbliebenen den Ersatz ihres Schadens unabhängig

⁷ J. Eichelberger, in: BeckOGK-BGB, § 844 Rn. 3; F. v. Kübel, Vorlagen, S. 834; B. Mugdan, Materialien (1899), S. 444.

⁸ BGHZ 18, 149 (154); C. Höpfner, in: Staudinger, BGB, § 253 Rn. 28; C. Schubert, Wiedergutmachung (2013), S. 597. Zu den Funktionen des Schmerzensgeldes siehe § 2A.III.2, S. 17.

⁹ J. Eichelberger, in: BeckOGK-BGB, § 844 Rn. 4; A. Röthel/J. Croon-Gestefeld, in: Staudinger, BGB, § 844 Rn. 2; G. Wagner, in: MüKo-BGB, § 844 Rn. 1.

¹⁰ C. v. Bar, Deliktsrecht (1999), § 1 Rn. 47, 54; H. Koziol, FS Widmer (2003), 203 (206); F. Müller, Verletzung (2009), S. 13; A. Schramm, Tötung (2010), S. 22; A. Spickhoff, in: Soergel, BGB, § 823 Rn. 30. Zum Wegfall der Rechtsfähigkeit siehe § 4B.I.6.c)aa), S. 197.

¹¹ G. Zimmermann, § 823 BGB (1905), S. 17; ähnlich G. Planck, in: Planck, S. 1043.

¹² Zum deutschen Recht statt vieler BGH NJW 2004, 2894 (2895) m. w. N.; vgl. auch O. Brand, FS Jaeger (2014), 191 f.; C. Katzenmeier, JZ 2017, 869 (870). Zur grundsätzlichen Nichtersatzfähigkeit mittelbarer Schäden siehe § 2B.IV.1, S. 30.

¹³ G. Brüggemeier, Haftungsrecht (2006), S. 547; W. Kilian, AcP 169 (1969), 443 (447); vgl. auch E. v. Rummel, Tötung (1979), S. 41 f., 196 (Tötungshaftung als Drittschadensliquidation).

¹⁴ Vgl. auch A. Schramm, Tötung (2010), S. 13 f.

davon verlangen, ob sie in einem eigenen Rechtsgut verletzt worden sind (originärer Anspruch). Dies umfasst Vermögensschäden wie den entgangenen Unterhalt des Getöteten (Unterhaltsschaden) und Nichtvermögensschäden wie das Hinterbliebenenschmerzensgeld. Der zweite Lösungsansatz knüpft an das Fehlen eines Schadens in der Person des Getöteten an. Man kann annehmen, dass in der Person des Getöteten vor seinem Tod ein Schadensersatzanspruch entsteht, der von den Erben geltend gemacht wird (vererbter Anspruch). Dieser kann Vermögensschäden wie den Erwerbsschaden des Getöteten bis zum hypothetischen Renteneintrittsalter und Nichtvermögensschäden wie das Schmerzensgeld wegen Verletzung des Lebens umfassen.

Das deutsche Recht folgt dem ersten Lösungsansatz. Mit dem Tod endet die Schadensentwicklung in der Person des Getöteten, sodass grundsätzlich keine vererbten Ansprüche entstehen.¹⁵ Die deliktische Haftung des Schädigers beschränkt sich daher auf die originären Ansprüche der Hinterbliebenen nach §§ 844, 845 BGB, die ausnahmsweise einen „mittelbaren Schaden“ ersetzen.¹⁶ Das „Herzstück des Personenschadensrechts“¹⁷ ist der Ersatz des Unterhaltsschadens nach § 844 Abs. 2 BGB.¹⁸ In nichtvermögensrechtlicher Hinsicht konnten die Hinterbliebenen bisher nur den Ersatz des „Schockschadens“ verlangen, den sie durch das Miterleben oder die Nachricht vom tödlichen Unfall erlitten haben, sofern dies zu einer psychischen Erkrankung der Hinterbliebenen geführt hat.¹⁹ Im Jahr 2017 führte der Gesetzgeber das „Hinterbliebenengeld“ in § 844 Abs. 3 BGB ein, um das seelische Leid der Hinterbliebenen unabhängig von einer psychischen Erkrankung auszugleichen.²⁰ Die Verletzung des Rechtsguts „Leben“ wird jedoch nicht durch die originären Ansprüche der Hinterbliebenen sanktioniert, was in der Literatur seit langem kritisiert wird.²¹

Demgegenüber folgt das japanische Recht dem zweiten Lösungsansatz. Danach entsteht in der Person des Getöteten in einer logischen Sekunde vor seinem Tod ein Schadensersatzanspruch, der von den Erben geltend gemacht wird. Die Erben können den Erwerbsschaden des Getöteten bis zum hypothetischen Renteneintrittsalter und das Schmerzensgeld wegen Verletzung des Lebens ersetzt verlangen.²² Dies wird als „Vererbungstheorie“ (相続説, *sōzoku-setsu*) bezeichnet.²³ Diese Entwick-

¹⁵ Statt vieler BGH NJW 2004, 2894 (2895) m. w. N.; einflussreich *H. Stoll*, FS Zepos (1973), 681 (689 ff.); *ders.*, Haftungsfolgen (1993), S. 359 f.; vgl. auch *G. Planck*, in: Planck, S. 1043; *E. v. Rummel*, Tötung (1979), S. 44, 199. Zu dieser Rechtsprechung siehe § 2B.IV.2.b), S. 32.

¹⁶ Zur Rechtsnatur der §§ 844, 845 BGB siehe § 2B.IV.2.a), S. 30.

¹⁷ *A. Röthel*, NZV 2001, 329 (330).

¹⁸ Zum Ersatz des Unterhaltsschadens siehe § 2C.I.1, S. 36.

¹⁹ Jüngst BGHZ 235, 239 Rn. 13 m. w. N. Zum Ersatz des Schockschadens siehe § 2C.III, S. 63.

²⁰ BT-Drs. 18/11397, S. 8. Zum Hinterbliebenengeld siehe § 2C.II.2, S. 59.

²¹ *G. Brüggemeier*, ZHR 152 (1988), 511 (519); *E. v. Hippel*, Rechtspolitik (1992), S. 306; *H. Kötz*, FS Steindorff (1990), 643 (655 f.); *H.-J. Mertens*, Vermögensschaden (1967), S. 220; *P. Weise*, Sanktionen (1999), 194 (200). Zur Kritik am deutschen Recht siehe § 4B.I.6, S. 194 und § 4B.I.7, S. 209.

²² Grundlegend RGH, 20.10.1913, 民録 Minroku 19, 910; RGH, 16.02.1926, 民集 Minshū 5, 150 (zum Erwerbsschaden); OGH, 01.11.1967, 民集 Minshū 21, 2249 (zum Schmerzensgeld).

²³ *T. Ikuyo* [幾代通]/*S. Tokumoto* [徳本伸一], 不法行為法 [Deliktsrecht] (1993), S. 248; *T. Tayama* [田山輝明], 不法行為法 [Deliktsrecht] (1999), S. 106. Zur Vererbungstheorie siehe § 3B.II, S. 101.

lung der japanischen Rechtsprechung war vom historischen Gesetzgeber nicht vorgesehen. Ähnlich wie im deutschen Recht entschied sich der Gesetzgeber für ein deliktisches Haftungskonzept, bei dem die originären Ansprüche der Hinterbliebenen im Vordergrund stehen. So sollten die Hinterbliebenen den Ersatz des Unterhaltsschadens und des Hinterbliebenenschmerzensgeldes verlangen können.²⁴ Dieses Haftungskonzept wurde in der Praxis nahezu vollständig durch die Vererbungstheorie verdrängt, was in der Literatur kritisiert wird.²⁵

Der japanische Lösungsansatz mag für den deutschen Leser ungewöhnlich erscheinen, verhilft den Erben jedoch zu einer besonders hohen Entschädigung, wie das Beispiel der Tötung eines dreijährigen Jungen zeigt. Nach deutschem Recht wird in der Regel nur ein Hinterbliebenengeld von weniger als 10.000 EUR zugesprochen.²⁶ Der Ersatz des Unterhaltsschadens ist ausgeschlossen, da den Eltern grundsätzlich kein Unterhalt des Kindes entgeht.²⁷ Demgegenüber ersetzt das japanische Recht den Erwerbsschaden des Kindes in Form des Durchschnittseinkommens eines Arbeitnehmers bis zum hypothetischen Renteneintrittsalter.²⁸ Eine Beispielsrechnung ergibt eine Entschädigung in Höhe von 45.415.499,13 Yen, was bei dem in dieser Arbeit zugrunde gelegten Umrechnungskurs von 1 Yen zu 0,006 EUR 272.492,99 EUR entspricht.²⁹ Hinzu kommt das Schmerzensgeld wegen Verletzung des Lebens in Höhe von 20 Mio. bis 25 Mio. Yen (120.000 bis 150.000 EUR).³⁰ Dass das japanische Zivilrecht historisch durch das deutsche Zivilrecht beeinflusst wurde,³¹ lässt eine vergleichende Untersuchung zusätzlich vielversprechend erscheinen.

III. Forschungsstand

Die Einführung des Hinterbliebenengeldes im Jahr 2017 hat in der deutschen Rechtswissenschaft zu einer Renaissance der Forschung zur deliktischen Haftung bei Tötungen geführt. Das Hinterbliebenengeld ist Gegenstand umfangreicher Monographien von *Baur*³², *Behr*³³, *Bergmann*³⁴, *Schneider*³⁵ und *Tomas-Keck*³⁶. Das Hinter-

²⁴ Zur Intention des historischen Gesetzgebers siehe § 3B.I, S. 98.

²⁵ Zur Kritik der Literatur siehe § 3B.III, S. 111.

²⁶ Zur Höhe des Hinterbliebenengeldes siehe § 2C.II.2.b), S. 61.

²⁷ Zum Unterhaltsschaden bei der Tötung eines Kindes siehe § 2C.I.1.a)dd), S. 39.

²⁸ Grundlegend OGH, 24.06.1964, 民集 Minshū 18, 874; OGH, 19.07.1974, 民集 Minshū 28, 872. Zum Erwerbsschaden bei der Tötung eines Kindes siehe § 3C.I.1.c), S. 125.

²⁹ Zur Beispielsrechnung des Erwerbsschadens siehe § 3C.I.1.c)cc), S. 128.

³⁰ Zur Höhe des Schmerzensgeldes siehe § 3C.II.1, S. 136.

³¹ *K. Igarashi*, Einführung (1990), S. 3; *H.-P. Marutschke*, Einführung (2010), S. 90; *S. Wagatsuma* [我妻栄]/*T. Aritzumi* [有泉亨]/*M. Shimizu* [清水誠], コメンタール [Kommentar], S. 5. Zur historischen Entwicklung des japanischen Zivilrechts siehe § 3A.I, S. 87.

³² *T. Baur*, Hinterbliebenengeld (2021).

³³ *A. Behr*, Schmerzensgeld (2020).

³⁴ *D. Bergmann*, Hinterbliebenengeld (2021).

³⁵ *A. Schneider*, Hinterbliebenengeld (2023).

³⁶ *T. Tomas-Keck*, Hinterbliebenengeld (2023).

bliebenengeld ist auch Gegenstand der vorliegenden Arbeit.³⁷ Die Arbeit beschränkt sich jedoch nicht darauf, sondern befasst sich mit weiteren Schadenspositionen, die bei Tötungen üblicherweise von den Hinterbliebenen geltend gemacht werden. Der Ersatz von Beerdigungs- und Heilbehandlungskosten wird allerdings nicht dargestellt. Dass diese Schadenspositionen in beiden Rechtsordnungen ersatzfähig sind, steht außer Frage.³⁸ Für die Zwecke dieser Arbeit, die sich mit der dogmatischen Grundausrichtung der deliktischen Haftung bei Tötungen befasst, können diese Schadenspositionen außer Betracht bleiben.

Die Arbeiten zur dogmatischen Grundausrichtung der deliktischen Haftung bei Tötungen sind vor der Einführung des Hinterbliebenengeldes erschienen. Während die Arbeit von *Meckbach*³⁹ ausschließlich das deutsche Recht untersucht, sind die älteren Arbeiten von *Denck*⁴⁰ und *v. Rummel*⁴¹ sowie die neueren Arbeiten von *Müller*⁴², *Schramm*⁴³ und *Stahmer*⁴⁴ rechtsvergleichend angelegt und untersuchen die Lösungsansätze in anderen westlichen Rechtsordnungen wie Frankreich, England und den USA. Gefordert werden vor allem Korrekturen innerhalb des bestehenden Haftungskonzepts, insbesondere die Ausweitung des Unterhaltsschadens und die Einführung eines „Angehörigenschmerzensgeldes“, das der Gesetzgeber im Jahr 2017 mit dem Hinterbliebenengeld eingeführt hat.⁴⁵ Eine Korrektur außerhalb des bestehenden Haftungskonzepts durch den Ersatz des Erwerbsschadens des Getöteten und ein Schmerzensgeld wegen Verletzung des Lebens wird dagegen nur selten eingehend erörtert.⁴⁶

Der Lösungsansatz des japanischen Rechts ist bisher nicht Gegenstand umfangreicher Arbeiten in deutscher Sprache gewesen. Einen Überblick geben die Beiträge von *Kubota*⁴⁷, *Nishihara*⁴⁸ und *Nitta*⁴⁹ sowie *Frank*⁵⁰, *Marutschke*⁵¹, *Schön*⁵² und

³⁷ Zum Hinterbliebenengeld siehe § 2C.II.2, S. 59.

³⁸ Im deutschen Recht ergibt sich die Ersatzfähigkeit aus § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB (Heilbehandlungskosten) und § 844 Abs. 1 BGB (Beerdigungskosten); vgl. dazu BGHZ 61, 238 (Beerdigungskosten); BGHZ 97, 14 (Heilbehandlungskosten); im japanischen Recht ergibt sich die Ersatzfähigkeit aus Art. 709 ZG; vgl. dazu OGH, 28.02.1969, 民集 Minshū 23, 525 (Beerdigungskosten); RGH, 09.04.1943, 民集 Minshū 22, 255 (Heilbehandlungskosten).

³⁹ *A. Meckbach*, Tötung (2011).

⁴⁰ *J. Denck*, Tötung (1975).

⁴¹ *E. v. Rummel*, Tötung (1979).

⁴² *F. Müller*, Verletzung (2009).

⁴³ *A. Schramm*, Tötung (2010).

⁴⁴ *N. Stahmer*, Tötung (2004).

⁴⁵ Vgl. *J. Denck*, Tötung (1975), S. 127 ff.; *F. Müller*, Verletzung (2009), S. 360 ff.; *E. v. Rummel*, Tötung (1979), S. 202 ff.; *A. Schramm*, Tötung (2010), S. 478 ff.; *N. Stahmer*, Tötung (2004), S. 365 ff.

⁴⁶ Vgl. *A. Meckbach*, Tötung (2011), S. 122 ff.; *N. Stahmer*, Tötung (2004), S. 304 ff. (zum Schmerzensgeld); *E. v. Rummel*, Tötung (1979), S. 193 ff. (zum Erwerbsschaden).

⁴⁷ *A. Kubota*, ZJapanR 10 (2000), 136 ff.

⁴⁸ *M. Nishihara*, Recht in Japan 5 (1984), 79 ff.

⁴⁹ *K. Nitta*, Recht in Japan 11 (1998), 77 ff.

⁵⁰ *R. Frank*, FamRZ 2015, 289 ff. (dort auch zum koreanischen und chinesischen Recht).

⁵¹ *H.-P. Marutschke*, Einführung (2010), S. 171 f.

⁵² *O. Schön*, in: Kaspar/Schön, § 4 Rn. 8 ff.

Schwarz⁵³. Eine Haftungserweiterung nach japanischem Vorbild wird von Pfeifer unter Bezugnahme auf das japanische Recht gefordert.⁵⁴ Eine Auseinandersetzung mit Primärquellen findet bei ihm jedoch aufgrund sprachlicher Barrieren nicht statt. Die umfangreiche Arbeit von Gruber setzt sich zwar mit der Vererblichkeit des Schmerzensgeldanspruchs im japanischen Recht anhand von Primärquellen auseinander.⁵⁵ Ob diese Lösung für das deutsche Recht fruchtbar gemacht werden kann, wird dort jedoch nicht diskutiert. Zudem wird der Ersatz des Erwerbsschadens des Getöteten von Gruber nicht behandelt.

Diese Lücke soll mit der vorliegenden Arbeit geschlossen werden. Die dogmatische Grundausrichtung der deliktischen Haftung bei Tötungen wird im deutschen Recht unter Berücksichtigung des neu eingeführten Hinterbliebenengeldes umfassend dargestellt. Auch die Lösung des japanischen Rechts wird dem deutschen Fachpublikum umfassend zugänglich gemacht. Darauf aufbauend sollen konkrete Vorschläge für eine Fortentwicklung des deutschen Rechts entwickelt werden.

B. Methode der Untersuchung

Die Arbeit bedient sich der Methode der funktionalen Rechtsvergleichung, die maßgeblich von den deutschen Rechtswissenschaftlern Zweigert und Kötz in ihrem Werk „Einführung in die Rechtsvergleichung“ geprägt wurde.⁵⁶ Danach wird nur dasjenige Recht verglichen, das „dieselbe Aufgabe, dieselbe Funktion erfüllt“. Diese Methode geht davon aus, dass jede Rechtsordnung im Wesentlichen vor dem gleichen Problem steht, es aber auf unterschiedliche Weise lösen kann, auch wenn das Ergebnis dasselbe ist. Es wäre daher methodisch verfehlt, die Rechtsinstitute nur nach ihrer äußeren Form zu vergleichen. Vielmehr muss das soziale Problem, das das Recht lösen soll, „frei von den Systembegriffen der eigenen Rechtsordnung“ formuliert werden.⁵⁷ Darauf baut der Rechtsvergleich auf, der die Lösungsansätze der jeweiligen Rechtsordnung darstellt, vergleicht und bewertet.⁵⁸

Die rechtsvergleichende Methode ist vorliegend besonders geeignet. Das japanische Zivilrecht wurde historisch besonders durch das deutsche Zivilrecht geprägt.⁵⁹

⁵³ A. Schwarz, Das Japanische (1994), 63 (70 ff.).

⁵⁴ G. Pfeifer, AcP 205 (2005), 795 (810) (dort Fn. 69).

⁵⁵ A. Gruber, Ergänzungsfunktion (2000), S. 85 ff.; vgl. auch dies., ZJapanR 9 (2000), 81 (86).

⁵⁶ K. Zweigert/H. Kötz, Rechtsvergleichung (1996), S. 33 ff.; zuvor bereits grundlegend E. Rabel, RheinZ 13 (1924), 279 ff.; zur Methodik vgl. auch O. Brand, Brook. J. Int'l L. 32 (2007), 405 (409 ff.); U. Kischel, Rechtsvergleichung (2019), § 3 Rn. 3 ff.; S. Piek, ZEuP 21 (2013), 60 (61 f.).

⁵⁷ K. Zweigert/H. Kötz, Rechtsvergleichung (1996), S. 33.

⁵⁸ K. Zweigert/H. Kötz, Rechtsvergleichung (1996), S. 42 ff. Zum Gang der Untersuchung siehe § 1C, S. 10.

⁵⁹ K. Igarashi, Einführung (1990), S. 3; H.-P. Marutschke, Einführung (2010), S. 90; S. Wagatsuma [我妻栄]/T. Ariizumi [有泉亨]/M. Shimizu [清水誠], コメンタール [Kommentar], S. 5. Zur historischen Entwicklung des japanischen Zivilrechts siehe § 3A.I, S. 87.

Auch wurde das Zivilrecht in beiden Rechtsordnungen in einem Gesetzbuch kodifiziert.⁶⁰ Ein bloßer Vergleich der Gesetzestexte wäre jedoch methodisch verfehlt, da sowohl das japanische als auch das deutsche Deliktsrecht durch die Rechtsprechung geprägt sind.⁶¹ Dies gilt insbesondere für die deliktische Haftung bei Tötungen, bei der die japanische Rechtsprechung ein von der Intention des historischen Gesetzgebers abweichendes Haftungskonzept entwickelt hat.⁶² Die Untersuchung konzentriert sich daher auf die Rechtsanwendung durch die Rechtsprechung. Das in dieser Arbeit zu untersuchende soziale Problem im Falle der deliktischen Haftung bei Tötungen besteht darin, wie der durch die Tötung verursachte Schaden angemessen ausgeglichen werden kann und wie durch die deliktische Haftung die richtigen Anreize zur Verhinderung von Tötungen gesetzt werden können.

Die Methode der funktionalen Rechtsvergleichung wird in der Literatur kritisiert.⁶³ Ein Kritikpunkt betrifft die Grundannahme der Methode. Die funktionale Rechtsvergleichung gehe irrtümlich davon aus, dass das Recht die Funktion erfülle, ein soziales Problem zu lösen. Diese Grundannahme übersehe, dass das Recht keine oder mehrere Funktionen erfüllen könne.⁶⁴ Darüber hinaus wird die Anwendung der Methode kritisiert. Die funktionale Rechtsvergleichung konzentriere sich auf den Vergleich von Rechtsinstituten und vernachlässige die sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Rechtsordnung.⁶⁵ Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Zielsetzung der Methode. Die funktionale Rechtsvergleichung konzentriere sich auf die Bewertung des Vergleichsergebnisses. Der Lösungsansatz einer Rechtsordnung könne aber nicht „besser“ oder „schlechter“ sein, da er gleichermaßen zur Problemlösung beitrage.⁶⁶

Die vorliegende Arbeit verfolgt einen pragmatischen Ansatz. Die funktionale Rechtsvergleichung ist die vorherrschende Methode.⁶⁷ Die Rechtswissenschaft benötigt diese Methode, um Lösungsansätze für ein Problem der Heimatrechtsordnung zu finden.⁶⁸ Die Arbeit greift die Kritik an der Anwendung der funktionalen Rechtsvergleichung teilweise auf, ohne sich umfassend mit dieser auseinanderzusetzen zu können, und betrachtet zusätzlich die Streitbeilegung in der Praxis. Da fremdverursach-

⁶⁰ Zur Kodifikation des BGB siehe § 2A.I, S. 13. Zur Kodifikation des ZG siehe § 3A.I, S. 87.

⁶¹ Zum Einfluss der deutschen Rechtsprechung siehe § 2A.II, S. 14 und § 2A.III, S. 16. Zum Einfluss der japanischen Rechtsprechung siehe § 3A.II, S. 89 und § 3A.III, S. 93.

⁶² Zur Vererbungstheorie der Rechtsprechung siehe § 3B.II, S. 101.

⁶³ Eingehend zur Kritik O. Brand, Brook. J. Int'l L. 32 (2007), 405 (415 ff.); U. Kischel, Rechtsvergleichung (2019), § 3 Rn. 6 ff.; S. Piek, ZEuP 21 (2013), 60 (62 ff.).

⁶⁴ O. Brand, Brook. J. Int'l L. 32 (2007), 405 (415 f.); G. Frankenberg, Harv. Int'l L. J. 26 (1985), 411 (437 f.).

⁶⁵ G. Frankenberg, Harv. Int'l L. J. 26 (1985), 411 (438); J. Husa, RabelsZ 67 (2003), 419 (428).

⁶⁶ P. Legrand, Comparative Legal Studies (2003), 240 (295 f.); vgl. auch J. Hill, Oxf. J. Leg. Stud. 9 (1989), 101 (107) („better solution‘ comparative law“).

⁶⁷ O. Brand, Brook. J. Int'l L. 32 (2007), 405 (409); U. Kischel, Rechtsvergleichung (2019), § 3 Rn. 3.

⁶⁸ Vgl. zu den „clients of comparative law“ J. Basedow, Am. J. Comp. L. 62 (2014), 821 (837 f.).

te Tötungen überwiegend auf Verkehrsunfälle zurückzuführen sind,⁶⁹ konzentriert sich die Betrachtung der Streitbeilegungspraxis auf tödliche Verkehrsunfälle. Diese Betrachtung ist notwendig, da die Analyse gesetzlicher Regelungen und gerichtlicher Entscheidungen ein verzerrtes Bild ergeben würde, wenn die Regulierungspraxis unberücksichtigt bliebe. Art und Höhe der tatsächlich geleisteten Entschädigung hängen davon ab, ob der Streit gerichtlich oder außergerichtlich beigelegt wird. Die Versicherer orientieren sich zwar in ihrer Regulierungspraxis an der Gerichtspraxis, gewähren aber im Rahmen eines Abfindungsvergleichs in der Regel geringere Beträge, da dem Geschädigten ein zeit- und kostenintensiver Prozess erspart bleibt.⁷⁰

Die Betrachtung der Streitbeilegungspraxis ist insbesondere für das japanische Recht geboten. Das japanische Recht ist dafür bekannt, dass Zivilstreitigkeiten im Allgemeinen und Verkehrsunfallstreitigkeiten im Besonderen häufig außergerichtlich beigelegt werden.⁷¹ Dies zeigt auch ein Vergleich der Verkehrsunfälle mit den erstinstanzlichen Verkehrsunfallprozessen in Zivilsachen. In Japan wurden im Jahr 2019 – vor dem pandemiebedingten Rückgang der Mobilität – 381.237 Verkehrsunfälle mit Personenschaden polizeilich erfasst; Verkehrsunfälle mit reinem Sachschaden werden polizeilich nicht erfasst. Im gleichen Jahr wurden 37.727 Verkehrsunfallprozesse (inklusive solcher mit reinem Sachschaden) geführt, was eine Prozessquote von ca. 9,9 % ergibt.⁷² Demgegenüber wurden in Deutschland im gleichen Jahr 300.143 Verkehrsunfälle mit Personenschaden polizeilich erfasst und 162.319 Verkehrsunfallprozesse (inklusive solcher mit reinem Sachschaden) geführt, was eine Prozessquote von ca. 54,1 % ergibt.⁷³ Dieser Vergleich ist zwar nur bedingt aussagekräftig, da in der Zahl der Verkehrsunfallprozesse auch solche mit reinem Sachschaden enthalten sind, die in der Zahl der Verkehrsunfälle nicht erfasst werden.⁷⁴ Der Vergleich lässt jedoch eine Tendenz zur außergerichtlichen Streitbeilegung im japanischen Recht erkennen. Der Begriff der „außergerichtlichen Streitbeilegung“ wird in dieser Arbeit in einem weiten Sinne verstanden und schließt auch die einvernehmliche Schadensregulierung mit ein.

Die niedrige Prozessquote in Japan hat zu einer Debatte über das „Rechtsbewusstsein“ (法意識, *hō-ishiki*) der Japaner geführt, die durch Beiträge *Kawashimas* in den 1960er-Jahren ausgelöst wurde.⁷⁵ Er argumentierte, dass die Japaner außergerichtli-

⁶⁹ Vgl. die Schätzung des Gesetzgebers in BT-Drs. 18/11397, S. 11.

⁷⁰ Zur Regulierungspraxis der Versicherer im deutschen Recht siehe § 2D.I.2.b), S. 77. Zur Regulierungspraxis der Versicherer im japanischen Recht siehe § 3D.I.2.a), S. 150.

⁷¹ Vgl. zur Prozessquote in Zivilstreitigkeiten im Allgemeinen *M. Bälz*, Streitbeilegung (2019), S. 2 ff.; *C. Wollschläger*, Japan (1997), 89 (93 ff.); zur Prozessquote in Verkehrsunfallstreitigkeiten im Besonderen *J. Ramseyer*, Second-Best Justice (2015), S. 12 f.

⁷² *JFBA* [日弁連], 白書2019 [Weißbuch 2019], S. 24.

⁷³ *Destatis*, Verkehrsunfälle, S. 6; *dass.*, Zivilgerichte 2019, S. 18, 48.

⁷⁴ Auch werden mögliche Unterschiede in der statistischen Erfassung und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im strafrechtlichen Adhäsionsverfahren nicht berücksichtigt. Insbesondere wird ein relativ großer Teil der Verkehrsunfälle mit leichten Personenschäden nicht polizeilich gemeldet und daher nicht in der Verkehrsunfallstatistik erfasst.

⁷⁵ *T. Kawashima* [川島武宜], Law in Japan (1963), 41 ff.; *ders.*, 法意識 [Rechtsbewusstsein]

che, informelle Wege der Streitbeilegung bevorzugten, um die Harmonie in der Gesellschaft zu erhalten.⁷⁶ Diese These wurde in den 1970er bis 1990er-Jahren von *Haley*, *Ramseyer*, *Tanase* und *Foote* in Frage gestellt, die – mit unterschiedlicher Akzentuierung – auf institutionelle Faktoren hingewiesen haben, wie die geringe Zahl von Richtern und Rechtsanwälten, die hohe Vorhersehbarkeit von Gerichtsentscheidungen und die Möglichkeiten der alternativen Streitbeilegung.⁷⁷ Um die Streitbeilegung in der japanischen Praxis zu untersuchen, hat der Autor 25 Experteninterviews mit insgesamt 32 Personen geführt, die mit der Beilegung von Verkehrsunfallstreitigkeiten befasst sind, d.h. Rechtsanwälte, Versicherungsmitarbeiter, Richter und Verantwortliche bei Streitbeilegungsstellen, oder als Professoren über die dogmatischen Hintergründe der Entwicklungen in der Praxis berichten können.⁷⁸ Für eine detaillierte Darstellung der Forschungsergebnisse aus diesen Interviews, insbesondere der Gründe für den jüngsten Anstieg der Prozessquote, wird auf den kürzlich veröffentlichten Aufsatz des Autors verwiesen.⁷⁹

Neben der Streitbeilegungspraxis bei tödlichen Verkehrsunfällen werden auch die Anreizwirkung in der Praxis und die Entstehungsgeschichte der Gesetzesvorschriften untersucht. Im Rahmen der Anreizwirkung in der Praxis soll untersucht werden, ob die strafrechtlichen Sanktionen zum Schutz des Lebens ausreichen, oder ob weitergehende zivilrechtliche Sanktionen erforderlich sind, um hinreichende Anreize zur Verhinderung von Tötungen zu setzen.⁸⁰ Diese Betrachtung ist notwendig, da in der Literatur häufig kritisiert wird, dass die Tötung im deutschen Recht mangels ausreichender zivilrechtlicher Sanktion „zum Nulltarif“ erfolge.⁸¹ Im Rahmen der Entstehungsgeschichte der Gesetzesvorschriften sollen die Erwägungen des historischen Gesetzgebers untersucht werden. Daraus lassen sich Rückschlüsse auf mögli-

(1967), S. 15 ff.; eingehend zur Debatte *M. Bälz*, Streitbeilegung (2019), S. 5 ff.; *H. Baum/M. Bälz*, FS Rahn (2011), 3 (4 ff.); *E. Feldman*, Law in Japan (2007), 50 (52 ff.); *T. Ginsburg/G. Hoetker*, J. Legal Stud. 35 (2006), 31 (33 ff.); *M. Murayama*, Int'l J. L. Context 9 (2013), 565 (571 ff.).

⁷⁶ *T. Kawashima*, Law in Japan (1963), 41 (43 f.).

⁷⁷ *J. Haley*, J. Jpn. Stud. 4 (1978), 359 (381, 385 f.); *ders.*, Willamette J. Int'l L. & Disp. Resol. 10 (2002), 121 (124 f.); *J. Ramseyer*, J. Jpn. Stud. 14 (1988), 111 (116 f.); *ders./M. Nakazato*, J. Legal Stud. 18 (1989), 263 (268 ff.); *ders.*, Second Best-Justice, S. 10 ff.; *T. Tanase*, Law Soc. Rev. 24 (1990), 651 (656 f.); *D. Foote*, Law in Japan 25 (1995), 19 (23 ff.).

⁷⁸ Für eine Darstellung der Gesprächspartner, einer Auswahl ihrer Tätigkeiten und des Zeitpunkts der Interviews wird auf das Verzeichnis der Gesprächspartner verwiesen. Die Interviews dauerten in der Regel zwei Stunden. Die Auswertung der Interviews basiert auf Tonbandaufzeichnungen, soweit die Interviewpartner ihr Einverständnis dazu gegeben haben, und auf Mitschriften des Verfassers. Auf Wunsch von zwei Gesprächspartnern wurden die Namen anonymisiert. Die Gesprächspartner werden in dieser Arbeit mit dem Zusatz „Interview“ zitiert.

⁷⁹ *J. Schickling*, ZJapanR 58 (2024), 65 ff.

⁸⁰ Zur Anreizwirkung des Haftungsrechts siehe *G. Brüggemeier*, ZHR 152 (1988), 511 (514 f.); *A. Schramm*, Tötung (2010), S. 218 f.; *J. Taupitz*, AcP 196 (1996), 114 (146); *G. Wagner*, in: MüKo-BGB, Vorb. zu § 823 Rn. 65.

⁸¹ Grundlegend *M. Adams*, Analyse (1985), S. 174; vgl. auch *A. Diederichsen*, DAR 2011, 122 (124); *D. v. Mayenburg*, VersR 2002, 278 (282); *H.-P. Schwintowski/C. Schah Sedi/M. Schah Sedi*, ZfS 2012, 6 (7); *A. Staudinger*, DAR 2012, 280 (281); *J. Taupitz*, AcP 196 (1996), 114 (152); *G. Wagner*, JZ 2004, 319 (325).

che Beschränkungen des geltenden deliktischen Haftungskonzepts bei Tötungen ziehen. Eine historische Betrachtung bietet sich hier besonders an, da das japanische Zivilrecht historisch durch das deutsche Zivilrecht beeinflusst wurde.⁸²

Darüber hinaus werden in der Arbeit Rechenbeispiele für die jeweiligen Schadenspositionen dargestellt. Dahinter steht der Gedanke, dass ein funktionaler Rechtsvergleich nicht nur abstrakte theoretische Modelle vergleichen darf, sondern auch darauf achten muss, welcher Schadensbetrag im Ergebnis verlangt werden kann. Für die Erben bzw. Hinterbliebenen kommt es in erster Linie darauf an, einen möglichst hohen Schadensbetrag zu verlangen, unabhängig davon, wie dieser dogmatisch hergeleitet wird. Dies erfordert eine Betrachtung der konkreten Berechnung der Schadenspositionen. Für das japanische Recht wird der jeweilige Schadensbetrag mit einem Umrechnungskurs von 1 Yen zu 0,006 EUR dargestellt. Da der Umrechnungskurs häufigen Schwankungen unterliegt, bietet der umgerechnete Schadensbetrag nur eine grobe Orientierung. Soweit sich die Schadenshöhe nicht mathematisch berechnen lässt, wie z. B. beim Schmerzensgeld und Hinterbliebenengeld nach deutschem Recht, werden Gerichtsentscheidungen wiedergegeben, die als Orientierung für die typischerweise gewährten Schadensbeträge dienen.

C. Ziele und Gang der Untersuchung

Die Arbeit verfolgt aus rechtsvergleichender Sicht zwei Ziele. Zum einen soll die Lösung des japanischen Rechts für die deliktische Haftung bei Tötungen dem deutschen Fachpublikum zugänglich gemacht werden. Die Arbeit wertet daher die japanische Rechtsprechung und Literatur umfassend aus und stellt sie systematisch in deutscher Sprache dar. Zum anderen soll untersucht werden, ob die Lösung des japanischen Rechts für das deutsche Recht fruchtbar gemacht werden kann. Die Lösung des japanischen Rechts verhilft den Hinterbliebenen, die in der Regel auch die Erben sind, zu einer höheren Entschädigung und könnte daher als Vorbild für eine Fortentwicklung des deliktischen Haftungskonzepts bei Tötungen nach deutschem Recht dienen.

Die Arbeit beginnt mit den Länderberichten zum deutschen Recht (§ 2) und zum japanischen Recht (§ 3). Nach einer Einführung in die historische Entwicklung und die Grundlagen des Deliktsrechts der jeweiligen Rechtsordnung wird das deliktische Haftungskonzept bei Tötungen dargestellt. Die anschließende Gliederung folgt den typischen Schadenspositionen, die im Falle der Tötung von den Hinterbliebenen bzw. Erben geltend gemacht werden. Dabei wird zwischen Vermögens- und Nichtvermögensschäden unterschieden, nicht zwischen originären und vererbten Ansprüchen. Beide Ansprüche sind zwar dogmatisch strikt zu trennen.⁸³ Allerdings vereini-

⁸² Siehe die Nachweise in § 1 Fn. 59.

⁸³ J. Jahnke, Unfalltod (2012), § 2 Rn. 41 f.; F. Müller, Verletzung (2009), S. 166; F. Pardey, in: Geigel, Kap. 8 Rn. 8; K.-H. Zoll, in: Wussow, § 15 Rn. 8.

Sachregister

- Abfindungsvergleich
– im deutschen Recht 75
– im japanischen Recht 149
Alternative Streitbeilegung
– im deutschen Recht 80, 226
– im japanischen Recht 157
Anreizwirkung des Haftungsrechts 221
- Differenzhypothese *Siehe* Schadensbegriff
- Entwertungsschaden 32
Ersatz entgangener Dienste 32, 52
Erwerbsschaden
– im deutschen Recht 32, 194, 234
– im japanischen Recht 101, 118
- Geldrente
– im deutschen Recht 37
– im japanischen Recht 122
General Insurance Rating Organization of Japan 147
– im deutschen Recht 84
– im japanischen Recht 166
Gleichgewichtsargument 115, 195, 210
- Hinterbliebenengeld *Siehe* Hinterbliebenenschmerzensgeld
Hinterbliebenenschmerzensgeld
– im deutschen Recht 59
– im japanischen Recht 94, 139
- isha-ryō* *Siehe* Schmerzensgeld
- Japan Center for Settlement of Traffic Accident Disputes* 158, 162
Juristische Sekunde *Siehe* Logische Sekunde
- Kapitalabfindung
– Hoffmann'sche Methode 121
– im deutschen Recht 38, 76, 187, 229, 245
– im japanischen Recht 121
– Leibniz'sche Methode 121
Kfz-Versicherung
– Direktanspruch 149
– im deutschen Recht 72
– im japanischen Recht 143
– Pauschalzahlungssystem 149
– Privathaftpflichtversicherung 48
– Regulierungsvollmacht 74
– Vergleichsvertretungsservice 149
- lex Aquilia* 19
liberum corpus aestimationem non recipit 19
Logische Sekunde 198, 201, 214, 238, 241
- Mediation *Siehe* Alternative Streitbeilegung
Mitverschulden
– im deutschen Recht 50, 79
– im japanischen Recht 130, 146
- Nichibenren Traffic Accident Consultation Center* 97, 158, 161
Nichteheliche Lebensgemeinschaft
– im deutschen Recht 191, 193, 233
– im japanischen Recht 133
- Quotentabelle 79
- Rechtsbewusstsein 8
Rechtsfähigkeit, Verlust der 197, 212
Rechtsfortbildung 249
- Schadensbegriff
– im deutschen Recht 15
– im japanischen Recht 92
– normativer 15, 47, 200

- Schlichtung *Siehe* Alternative Streitbeilegung
- Schmerzensgeld
- Bemessung im deutschen Recht 18, 77
 - Bemessung im japanischen Recht 97
 - Ergänzungsfunktion 95
 - Funktionen im deutschen Recht 17, 214
 - Funktionen im japanischen Recht 95, 137
 - Regelung im deutschen Recht 16
 - Regelung im japanischen Recht 93
 - symbolhaftes 54, 211, 215
 - taggenaue Berechnung 78
 - Vererblichkeit im deutschen Recht 53, 209, 248
 - Vererblichkeit im japanischen Recht 107
- Schmerzensgeldtabelle 77, 225
- Schockschaden 63
- Konkurrenz zum Hinterbliebenengeld 69
- Spezialisierung der Richter
- im deutschen Recht 86, 226
 - im japanischen Recht 167
- Standardisierung der Schadensberechnung
- Blaues Buch 97
 - Gerichtsstandard 98
 - Gerichtsstandard 97, 149
 - Grüner Leitfadens 150
 - Grünes Buch 152
 - Rotes Buch 98
 - Standard der Kfz-Haftpflichtversicherung 144
 - Standardisierungstheorie 154
 - Verbesserung des deutschen Rechts 225
 - Vor- und Nachteile 156
- Streitbeilegungsorganisation der Kfz-Haftpflichtversicherung und -genossenschaft 161
- Tatbestandsprinzip *Siehe* Unmittelbarkeitsgrundsatz
- Tötung zum Nulltarif 9, 219, 221
- Unmittelbarkeitsgrundsatz 30, 198, 237
- Unterhaltsschaden
- Ausweitung auf faktische Unterhaltsbeziehung 191, 230
 - Barunterhaltsschaden 41
 - Haushaltsführungsschaden 46, 189
 - im deutschen Recht 36
 - im japanischen Recht 132
- Vererbungsbejahungstheorie *Siehe* Vererbungstheorie
- Vererbungsstruktur *Siehe* Vererbungstheorie
- Vererbungstheorie 101
- Begründungsansätze in der Literatur 104
 - Bemessung des Schmerzensgelds 137
 - Berechnung des Erwerbsschadens 118
 - Theorie der geschädigten Familiengemeinschaft 106
 - Theorie der natürlichen Vererbung 109
 - Theorie der Persönlichkeitsnachfolge 106
 - Theorie der Vererbungsablehnung 111
 - Theorie der verletzten Erbschaftserwartung 114
 - Theorie des Grenzwertkonzepts 105
 - Theorie des originären Schadens 113
 - Theorie des Persönlichkeitsfortbestands 105
 - Theorie des verletzten Unterhaltsrechts 114
 - Theorie des zeitlichen Abstands 104
 - Vererbung des Erwerbsschadens 101
 - Vererbung des Schmerzensgeldes 107
 - Willensäußerungstheorie 108
- Vorteilsausgleichung
- im deutschen Recht 49, 51, 189, 241
 - im japanischen Recht 131, 189